Stand: April 2017

Arbeitszeit bei leitenden Angestellten

Die leitenden Angestellten unterliegen keiner Arbeitszeitregelung; vielmehr bestimmen ihre Funktion und die sachgerechte Erfüllung der mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben den Inhalt ihres Arbeitsverhältnisses. Aufgrund ihrer Eigenverantwortung und des dazu gehörenden Spielraumes in der Arbeitszeit bestehen für die leitenden Angestellten keine Regelungen mit zeitlichen Festlegungen oder Nachweisen. Die betrieblichen Arbeitszeiten gelten jedoch als Orientierungsrahmen, um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf innerhalb des Betriebes sicherzustellen.

Eine Änderung tariflicher Arbeitszeitregelungen hat keinen Einfluss auf die Arbeitszeit der leitenden Angestellten, da sich an ihrer Aufgabe in diesem Zusammenhang nichts ändert.

Soweit ausgefallene Arbeitszeit bei nicht leitenden Mitarbeitern generell auf den Jahresurlaub angerechnet wird, geschieht dies auch bei leitenden Angestellten; soweit generell an Samstagen vor- oder nachgearbeitet wird, arbeiten an diesen Tagen auch die leitenden Angestellten in ihren Dienstbereichen.
Wenn in betrieblichen Vereinbarungen über Betriebsschließungstage (z. B. Brückentagen) weder eine generelle Urlaubsanrechnung noch eine generelle Vor- bzw. Nacharbeit an Samstagen vorgesehen ist, sondern die ausfallende Arbeitszeit in anderer Weise (z. B. bei gleitender Arbeitszeit durch Ansammlung von Gleitzeitguthaben) vor- oder nachgearbeitet wird, können die leitenden Angestellten im Rahmen ihrer Dispositionsfreiheit ohne Urlaubsanrechnung freinehmen, soweit dies durch die persönliche Disposition über die zeitliche Erfüllung ihrer Aufgabe gerechtfertigt ist.

Diese Grundsätze sind Gegenstand der Dienstverträge der leitenden Angestellten.